



# **Statuten FC Kollbrunn- Rikon**

**Gültig ab 1. Juli 2021**



---

In diesen Statuten gilt die männliche Form auch für das weibliche Geschlecht.

## ***I. Allgemeine Bestimmungen***

Art.1 Der FC Kollbrunn-Rikon (nachfolgend FC K-R genannt) wurde am 18. Mai 1985 gegründet und ist ein Verein nach Art.60ff. ZGB mit Sitz in Kollbrunn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art.2 Der FC K-R bezweckt die Förderung des Fussballsports, die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit sowie die Förderung eines gesunden Jugendsports.

Art.3 Der FC K-R lebt die Werte des Fussballs, darunter zählen: Respekt, Toleranz, Wertschätzung, Fairness, Verantwortung und Disziplin. Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich diese Werte zu Herzen zu nehmen.

Art.4 Der FC K-R übernimmt eine Vorbildfunktion und setzt sich für den Schutz von Jugendlichen ein. Diskriminierung und Ausnutzung jeglicher Art werden nicht toleriert und haben den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Für Unterstützung diesbezüglich ist der FC K-R Mitglied bei VERSA.

Art.5 Die Farben des FC K-R sind blau-weiss.

Art.6 Der FC K-R ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet (FVRZ).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und FVRZ sind für den FC K-R und seine Mitglieder verbindlich.

Art.7 Im FC K-R können Untersektionen gebildet werden. Die dem FC K-R angehörenden Untersektionen unterliegen uneingeschränkt den Vereinsstatuten. Eigene Statuten von Untersektionen dürfen den Statuten und Interessen des FC K-R nicht widersprechen und sind vom Vorstand des FC K-R zu genehmigen.

Für Verpflichtungen dieser Untersektionen, die ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Vorstandes eingegangen werden, haftet der FC K-R nicht. Jedes Mitglied einer Untersektion muss auch Mitglied des FC K-R sein.

Eine Haftung für Verbindlichkeiten des FC K-R durch das Vermögen der Untersektion ist ausgeschlossen.



Art. 8 Gönnervereinigungen helfen insbesondere durch finanzielle Unterstützung für den FC K-R mit, dass die sportlichen Ziele erreicht werden können. Normalerweise ist der Präsident des FC K-R, Delegierter ohne Stimmrecht in einer solchen Vereinigung.

Der FC K-R regelt die Beziehungen zu den von ihm anerkannten Gönnervereinigungen durch schriftlichen Vertrag.

## **II. Mitgliedschaft**

Art.9 Mitglied kann jede\*r werden, die oder der die Statuten des FC K-R anerkennt und den Vereinszweck in irgendeiner Weise fördert oder unterstützt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

Art.10 Der FC K-R besteht aus:

- Ehrenmitgliedern

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich während Jahren wiederholt um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes anlässlich der nächsten Generalversammlung.

- Aktivmitgliedern / Senioren / Veteranen / Junioren

Die Zugehörigkeit zu den Junioren, Aktiven, Senioren oder Veteranen richtet sich nach den Bestimmungen und Reglementen des SFV und seiner zuständigen Abteilungen und Unterabteilungen.

- Funktionären

Als Funktionäre gelten die vom FC K-R gemeldeten Schiedsrichter sowie Personen, die eine Funktion gemäss Art. 48 – 58 dieser Statuten ausüben.



- Passivmitgliedern / Gönner\*innen

Passivmitglied oder Gönner\*in kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am FC K-R jedoch durch Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Der Beitrag des Passivmitglieds fällt hierbei tiefer aus. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft dahin.

- Gönnervereinigung / Supporter (mit eigenen Statuten oder Reglementen)

Die Gönnervereinigung / Supporter leisten eine besondere materielle und finanzielle Unterstützung für den FC K-R und gehören zudem den entsprechenden Vereinigungen an.

Art.11 Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Statuten sowie zur Befolgung der Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse und zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge innerhalb 30 Tagen. Die Mitglieder sind ferner gehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art.12 Sämtliche Mitglieder welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind an der GV des FC K-R stimm-, antrags- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt und auch wählbar. Stellvertretung für Wahlen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den sportlichen Veranstaltungen und geselligen Anlässen des Vereins teilzunehmen. In der Regel geniessen sie freien Eintritt. Vorbehalten bleibt eine besondere Regelung bei Veranstaltungen mit vermehrtem finanziellem Aufwand.

### **III. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott**

Art.13 Beitritts Gesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Art.14 Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vom Vorstand abgewiesene Beitritts Gesuche können zum endgültigen Entscheid der Generalversammlung unterbreitet werden.

Art.15 Der Übertritt von den Aktiven, Senioren oder Veteranen zu den Passivmitgliedern oder Funktionären kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt von den Passivmitgliedern oder Funktionären zu den Aktiven, Senioren oder Veteranen jederzeit erfolgen.



---

Art.16 Der Übertritt von den Aktiven zu den Senioren oder Veteranen und umgekehrt kann jederzeit erfolgen. Übertrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Art.17 Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenlalters automatisch.

Art.18 Austritte von Aktivmitgliedern und A-Junioren können jeweils nur auf Saisonende (30. Juni) oder auf Ende der Vorrunde (30. Dezember) hin erfolgen. Es dürfen keine Austrittsgebühren erhoben werden. Grundsätzlich gelten die Richtlinien des Verbandes (SFV)

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich und mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Austrittstermin einzureichen. Austrittserklärungen, welche dem Vorstand später zugehen, gelten automatisch für den nächstmöglichen Austrittstermin.

Vorbehalten bleibt eine anderweitige Einigung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied.

Art.19 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag, an welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.

Art.20 Jedes austretende Mitglied schuldet dem FC K-R den Halbjahres-Beitrag für das laufende halbe Vereinsjahr sowie allfällige weitere Verpflichtungen.

Art.21 Der Vorstand kann einem austretenden Mitglied jedoch einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen.

Art.22 Wer die statuarischen Bestimmungen in grober Weise verletzt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem FC K-R wiederholt nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interesse schädigt, kann, nach vorheriger Androhung, als Mitglied ausgeschlossen werden.

Art.23 Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Art.24 Gegen den Entscheid des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied bei der Generalversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheids dem Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs gegen den Ausschluss direkt und mündlich anlässlich der Generalversammlung erhoben werden.



Art.25 Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem FC K-R. Ein Rekurs gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Art.26 Wenn Vorstandsmitglieder, Aktive, Junioren, Senioren, Veteranen, Passive, Gönner, Ehrenmitglieder sowie Funktionäre ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FC K-R nicht nachkommen, können sie zudem beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

Art.27 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern an der Generalversammlung bekannt zu geben.

#### ***IV. Organe / Organisation des FC K-R***

Art.28 Die Organe des FC K-R sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Die ausserordentliche Generalversammlung (a.o.GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Zur Unterstützung und Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben dienen dem FC K-R des weiteren Fachkommissionen und Arbeitsgruppen, die jeweils bei Bedarf eingesetzt werden.

Es bestehen die folgenden dauernden Kommissionen:

- die technische Kommission (TK)
- die Finanzkommission (FIKO)
- die Spielkommission (SPIKO)
- die Juniorenkommission (JUKO)

#### ***V. Generalversammlung***

Art.29 Die GV bildet das oberste Organ des FC K-R. Sie findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.



---

Art.30 Eine a.o. GV muss jederzeit einberufen werden, wenn

- der Vorstand selbst dies beschliesst, oder
- wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.

Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 60 Tagen Folge zu leisten.

Art.31 Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Durchführungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Teilnahme an der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen Generalversammlung ist für die Mitglieder des Vorstandes, die Aktivmitglieder, die Senioren, die Veteranen sowie die A-Junioren obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben kann Busse nach sich ziehen (siehe Strafbestimmungen).

Art.32 Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet eingereicht werden.

Änderungsanträge zu den Statuten seitens der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum dem Vorstand einzureichen.

Änderungsanträge zu den Statuten seitens des Vorstandes sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich und vollständig zu unterbreiten.

Art.33 Der GV obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Kommissionen
5. Entgegennahme des Kassa-berichts per 31.12.
6. Abnahme des Revisorenberichts
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
8. Sponsoring
9. Mutationen
10. Wahl des Vorstandes und der Rechnungs-Revisoren
11. Änderung oder Ergänzung der Statuten und Reglemente
12. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
13. Verschiedenes



Art.34 Die GV wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob die GV statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Anwesenden und Stimmberechtigten feststellen und die Stimmenzähler wählen.

Art.35 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Art.36 Bei den Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Statutenänderungen bzw. –Revisionen, Dringlichkeits- und Wiedererwägungsanträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die GV kann für einzelne Geschäfte mit einfachem Mehr die geheime Stimmabgabe beschliessen.

Der Präsident stimmt nicht, hat aber bei allen Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid.

## **VI. Vorstand**

Art.37 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich zwingend aus

- Präsident
- Technischer Leiter
- Finanzchef
- Juniorenverantwortlicher
- Sponsoringverantwortlicher

sowie weiteren Mitgliedern nach Bedarf. Der Präsident bildet zusammen mit dem technischen Leiter und dem Finanzchef den Vorstandsausschuss.

Art.38 In den Vorstand kann jede Person gewählt werden, welche in bürgerlichen Rechten und Ehren steht. Sie wird durch die Wahl automatisch Clubmitglied.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt und sind wieder wählbar. Sollte ein Vorstandsmitglied sich nicht wieder zur Wahl stellen, muss dies 6 Monate vor der entsprechenden GV dem Vorstand mitgeteilt werden.

Mehrere Chargen / Funktionen können in einer Person vereinigt werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.





Art. 39 Der Präsident kann in seiner Funktion nur von der GV gewählt werden, der restliche Vorstand konstituiert sich selbst. Die weiteren Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden. Sie sind an der nächsten GV zur Wahl vorzuschlagen.

Art.40 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art.41 Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der GV. Er überwacht die Organisation aller sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des FC K-R. Er setzt die Ziele der Aktivmannschaften fest. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten, für den richtigen Vollzug der Vereinsbeschlüsse sowie für einen gesunden Finanzhaushalt. Er überwacht die Tätigkeit der Kommissionen und Funktionäre.

Art.42 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art.43 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Sofern erforderlich, kann der Vorstandsausschuss anstelle des Gesamtvorstandes Entscheidungen treffen, sofern diese in finanzieller Hinsicht im Rahmen des bewilligten Budgets sind. Dem Vorstandsausschuss obliegt dabei die Rapportpflicht an den Gesamtvorstand anlässlich der nächsten Sitzung.

Art.44 Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art.45 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft wie es die Geschäfte erfordern. Er kann zu den Sitzungen Sachverständige und/oder weitere Vereinsmitglieder als Berater beiziehen.

Art.46 Funktionäre werden durch die Kommissionen über die Arbeiten und Entscheidungen im Vorstand informiert. Für Funktionäre sind die Vorstandssitzungen nicht obligatorisch.

Art.47 Der Vorstand verfügt für einmalige ausserordentliche Ausgaben über einen Kredit von 20% des Vereinsvermögens.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den FC K-R führen kollektiv der Präsident, zusammen mit dem Leiter Finanzen und/oder das für das betreffende Geschäft zuständige Vorstandsmitglied.



---

## **VII. Funktionen**

### Art. 48 Präsident (Vorstandsmitglied)

Der Präsident vertritt den FC K-R nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen, Generalversammlung, die a.o. GV, sofern dafür nicht ein Tagespräsident gewählt worden ist. Der Präsident hat in jeder Kommission Sitz und Stimme.

### Art. 49 Technischer Leiter (Vorstandsmitglied)

Der Technische Leiter steht der Spielkommission sowie der technischen Kommission vor und ist für den gesamten Spielbetrieb verantwortlich. Der technische Leiter ist verantwortlich für die Organisation der Aktiven, Senioren sowie für das FC K-R-Fussballinventar.

### Art. 50 Juniorenverantwortlicher (Vorstandsmitglied)

Der Juniorenverantwortliche steht der Juniorenkommission vor und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Spielkommission. Er ist verantwortlich für die Organisation der Juniorenabteilung.

### Art. 51 Finanzchef (Vorstandsmitglied)

Der Finanzchef führt das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung. Er besorgt den Einzug aller Mitgliederbeiträge, der Sponsorenbeiträge und erstellt die Jahresrechnung auf Ende des Geschäftsjahres. Er führt das Mitgliederverzeichnis in Zusammenarbeit mit dem technischen Leiter und dem.

### Art. 52 Sponsoringverantwortlicher (Vorstandsmitglied)

Dem Sponsoringverantwortlichen obliegt der gesamte Bereich der Werbung und des Sponsorings. Er ist verantwortlich für die Führung einer Sponsorenkartei und schliesst alle Werbe- und Sponsoringverträge schriftlich ab. Er ist das Bindeglied zwischen Sponsor oder Werber und dem Vorstand. Ihm obliegt die gegenseitige Erfüllung der schriftlichen Abmachungen innerhalb der Werbung / des Sponsorings.



---

#### Art. 53 Platzwart (Funktionär)

Der Platzwart ist für das Instandhalten der Spielplätze sowie der FC K-R eigenen Anlagen besorgt. Der Platzwart wird durch die Gemeinde Zell gestellt.

#### Art. 54 Presse / Internet-Verantwortlicher (Funktionär)

Der Presse / Internet-Verantwortliche ist zuständig für sämtliche Berichterstattungen sowie die Pflege der vereinseigenen Homepage ([www.fckollbrunn-rikon.ch](http://www.fckollbrunn-rikon.ch)). Weiter ist er für den Unterhalt und die Posts auf Facebook und Instagram zuständig.

#### Art. 55 Material-Verantwortlicher (Funktionär)

Der Materialverantwortliche ist für die Beschaffung und den Unterhalt sämtlicher Trainings- und Spiel-relevanten Materialien, inklusive Tenues zuständig.

#### Art. 56 Trainer (Funktionär)

Die Trainer der Aktiv- und Juniorenmannschaften werden von der verantwortlichen Kommission gewählt. Pflichten und Rechte der Trainer von Aktivmannschaften müssen vertraglich festgehalten werden. Die Verträge müssen den SFV-Vorlagen und Richtlinien entsprechen.

#### Art. 57 Platzchef (Funktionär)

Der Platzchef ist das Bindeglied zwischen Platzwarten und dem Vorstand. Ihm obliegt die Oberaufsicht der Spielplätze sowie der FC K-R eigenen Anlagen. Ebenso ist der Platzchef das Bindungsglied zwischen Anwohnern rund um die Fussballplätze und dem FC-KR. Die Funktion des Platzchefs ist dem Technischen Leiter angegliedert und gilt nicht als eigenständige Funktion.

#### Art. 58 Schiedsrichter Verantwortlicher (Funktionär)

Gemäss Wettspielreglement Art. 6 und 6.1, sowie den Weisungen des FVRZ sind alle Vereine für die zur Verfügungsstellung einer bestimmten Anzahl offizieller Schiedsrichter verpflichtet. Der Schiedsrichterverantwortliche stellt diesen Koeffizienten sicher und ist auch das Bindeglied zwischen Schiedsrichtern und dem Vorstand. Die Funktion des Schiedsrichterverantwortlichen ist dem Präsidenten angegliedert und gilt nicht als eigenständige Funktion.



---

## **VIII. Rechnungsrevisoren**

Art.59 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für die Dauer von einem Jahr. Nach Ablauf eines Jahres scheidet der erste Revisor aus. Er ist mindestens ein Jahr nicht mehr wählbar.

Als Rechnungsrevisoren wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit zuhanden der GV schriftlich Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kassarevision durchzuführen.

Art.60 Anstelle oder nebst der FC K-R eigenen Revisoren kann die GV eine neutrale qualifizierte Revisionsstelle mit dieser Aufgabe betrauen.

Art.61 Vorstandsmitglieder sind nicht als Revisoren wählbar.

## **IX. Kommissionen**

Art.62 Die technische Kommission besteht aus dem technischen Leiter, dem Juniorenverantwortlichen, dem Platzchef, dem Schiedsrichter Verantwortlichen und den Trainern der Aktiv-, Senioren und Veteranenmannschaften. Diese Kommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb des FC K-R, erledigt alle Transfers Koordinationsaufgaben zwischen Aktiv- und Juniorenmannschaften und ist hauptverantwortlich für die personellen Belange. Ihr steht der Technische Leiter vor.

Die technische Kommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftssitzungen einzuberufen.

Es liegt in der Kompetenz des technischen Leiters, die Funktionäre der technischen Kommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die technische Kommission aber allein zuständig.

Art.63 Die Finanzkommission besteht aus dem Finanzchef, dem Werbe- und Sponsoringverantwortlichen, dem Presse/Internet-Verantwortlichen und organisiert, erledigt und überwacht sämtliche finanziellen Geschäfte und Angelegenheiten des FC



---

K-R. Sie ist zudem zuständig für den gesamten Sponsoren- und Werbebereich, sowie für die Öffentlichkeitsarbeit. Ihr steht der Finanzchef vor.

Art.64 Die Juniorenkommission besteht aus dem Juniorenverantwortlichen und den Juniorentrainern. Sie führt den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren nach den Weisungen des Vorstandes und der technischen Kommission durch, ist für deren personellen Belange verantwortlich und erledigt alle Transfers für die Junioren. Ihr steht der Juniorenverantwortliche vor.

Es liegt in der Kompetenz des Junioren Verantwortlichen, die Funktionäre der Juniorenkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Juniorenkommission aber allein zuständig.

Sie führt das Verzeichnis der Junioren und hat auf Ende des Geschäftsjahres Bericht zu erstatten.

Art.65 Die Spielkommission besteht aus dem technischen Leiter und den Aktiven-, Senioren- und Veteranentrainern. Sie führt den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Aktiven, Senioren und Veteranen nach den Weisungen des Vorstandes und der technischen Kommission durch, ist für deren personellen Belange verantwortlich und erledigt alle Transfers für diese Kategorien. Ihr steht der technische Leiter vor.

Es liegt in der Kompetenz des technischen Leiters, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Spielkommission aber allein zuständig.

Sie führt das Verzeichnis der Aktiv-, Senioren- und Veteranenmitgliedern und hat auf Ende des Geschäftsjahres Bericht zu erstatten.



---

## **X. Finanzen**

Art.66 Die Einnahmen des FC K-R bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen (ordentliche und ausserordentliche)
- Wettspieleinnahmen
- anderen sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen
- Werbe- und Sponsorenbeiträgen
- Subventionsbeiträgen
- Spenden
- Zuwendungen von Gönnervereinigungen

Art.67 Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der GV festgesetzt. Der Maximal-Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 500.--. Sie sind grundsätzlich zu Beginn der Saison, respektive beim Eintritt in den Verein, zu entrichten. Sie sind im Voraus und termingerecht zu bezahlen. Bei Mitgliedern, die erst in der zweiten Hälfte der Saison beitreten, wird der Beitrag um die Hälfte reduziert.

Art.68 Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie Trainer sind beitragsfrei, bei den weiteren eigenständigen Funktionären wird nach einer Probezeit von 6 Monaten der halbe Mitgliederbeitrag erlassen.

Der Vorstand kann Mitglieder in begründeten Fällen teilweise oder ganz von der Beitragspflicht entbinden.

Art.69 Der Vorstand entschädigt Trainer im Rahmen der Vorschriften des SFV und FVRZ.

Art.70 Die Eintrittspreise zu den Veranstaltungen sowie eventuelle Vergünstigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Art.71 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Reglemente erlassen.

Art.72 Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der FC K-R keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

Art.73 Für die Verbindlichkeiten des FC K-R haftet ausschliesslich das FC K-R-Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Art.74 Kommt der Verein durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten eines Mitgliedes zu Schaden, so ist dieses dem Verein gegenüber Schadenersatzpflichtig. Bussen, die dem Verein wegen unsportlichen Benehmens von Mitgliedern durch eine Behörde des SFV, FVRZ oder OFV auferlegt werden, sind von den fehlbaren Mitgliedern selbst zu bezahlen.

### ***XI. Strafbestimmungen***

Art. 75 Der Vorstand ist ermächtigt, Verstöße gegen die Statuten und Reglemente mit Verweisen und Bussen bis Fr. 100.-- zu ahnden. Für Strafen, die den Trainings- und Spielbetrieb betreffen, ist das hierfür verantwortliche Vorstandsmitglied zuständig. In wichtigen Fällen wird schriftlich Bericht und Antrag an den Vorstand erstattet, welchem der Entscheid obliegt. Strafentscheide sind dem Mitglied schriftlich und begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Innert 10 Tagen seit Erhalt des Entscheides kann er schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren.

### ***XII. Auflösung des FC K-R***

Art.76 Eine Auflösung des FC K-R kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV erfolgen.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenn 25 anwesende Mitglieder den Fortbestand des FC K-R verlangen, kann er nicht aufgelöst werden. Vorbehalten bleibt Art.77 und Art.78 des ZGB.

Art.77 Bei Auflösung des FC K-R muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, bei welcher ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Art.78 Bei einer Auflösung muss das FC K-R-Vermögen beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in Kollbrunn ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der Gemeindebehörde zur Unterstützung von anderen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.



### **XIII. Schlussbestimmungen**

Art.79 Zusätzliche Regelungen die an der GV durch Abstimmung genehmigt wurden, werden der Übersicht halber im Dokument 'Zusatzreglement FCKR' festgehalten. Sie behalten ihre Gültigkeit bis auf Widerruf mittels Abstimmung an der GV.

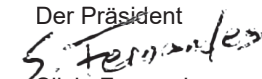
Art.80 Soweit diese Statuten und die Zusatzregelungen für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthalten, trifft der Vorstand eine dem FC K-R Zweck entsprechende Regelung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

Art.81 Diese Statuten wurden an der GV vom 25. Juni 2021. genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Juli 2004, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den SFV und treten sofort in Kraft.

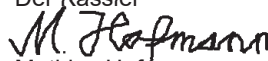
Kollbrunn 1. Juli 2021

Fussballclub Kollbrunn-Rikon

Der Präsident

  
Silvio Fernandes

Der Kassier

  
Mathias Hofmann



Genehmigt durch den  
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 13.07.2021.....

  
Dominique Schaub  
Juristischer Mitarbeiter

1. Juli 2021

Seite 16 von 16